

**Dezentraler Kreisparteitag 2012.1**  
**Piratenpartei Trier/Trier-Saarburg**  
**Vorschlag zur Geschäftsordnung**

**Grundlagenbestimmende Präambel**

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, sobald die einzelnen Veranstaltungsorte der gemeinsamen Verschaltung via Audio- und Videoübertragung zugestimmt haben.
- (2) Treten technische Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Verschaltung auf, wird der Parteitag unterbrochen, bis die Kommunikationsfähigkeit wieder hergestellt ist. Der Parteitag endet, wenn die Technik für den Zeitraum bis zum angekündigten Ende des Parteitages nicht in der Lage ist, die Verbindung wieder herzustellen.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Zulassung zum Parteitag wird an den ausgeschriebenen Veranstaltungsorten eine Akkreditierung eingerichtet. Dies übernehmen der Schatzmeister und Piraten, die für diese Aufgabe durch den Vorstand beauftragt wurden und entsprechende Datenschutzverpflichtungen an den Bundesverband abgegeben haben. Es wird anhand der einschlägigen Informationen geprüft, ob die Person Pirat mit Stimmrecht, Pirat ohne Stimmrecht oder Gast ist und entsprechendes Material ausgegeben.
- (2) Nimmt ein Pirat nur an Teilen des Parteitags teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheidungen möglich.
- (3) Das Protokoll des Parteitags inkl. der gefassten Beschlüsse und des Wahlprotokolls wird vom Protokollanten, vom globalen und den lokalen Versammlungsleitern und vom globalen Wahlleiter unterschrieben. Es ist den Piraten durch angemessene Veröffentlichung durch den Vorstand zugänglich zu machen.

**§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Alle Entscheidungen des Parteitags werden mit einfacher Mehrheit getroffen, außer es ist durch die Satzung explizit anders bestimmt.
- (2) Die Wahlen zu Vorstand und Schiedsgericht sind geheim. Die Ämter des Vorstandes werden in einzelnen Wahlgängen besetzt. Wahlen zu Ämtern des Parteitags und der Beschluss über den Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstands sind auf Verlangen eines Piraten geheim durchzuführen. Über Satzungs- und Programmänderungen und allgemeine Anträge an den Parteitag wird offen abgestimmt.
- (3) Jeder Pirat, insbesondere der Wahlleiter und die Wahlhelfer, ist verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, sofort dem Versammlungsleiter bekannt zu machen. Dieser ist verpflichtet, dem Parteitag hiervon sofort zu

berichten.

### **§ 3 Ämter des Parteitags**

(1) Es werden lokale und globale Parteitagsämter gewählt. Lokale Parteitagsämter sind für die Koordination der Versammlung an einem beteiligten Veranstaltungsort zuständig. Globale Parteitagsämter koordinieren die Zusammenarbeit der einzelnen Veranstaltungsorte miteinander. Lokales und globales Parteitagsamt dürfen nicht auf ein- und dieselbe Person entfallen.

#### **§ 3a Globaler Versammlungsleiter**

(1) Der Parteitag wird durch einen globalen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn eines jeden Parteitags von diesem gewählt wird.

(2) Dem globalen Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeiten zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Teilnehmer sichergestellt werden muss.

(3) Der globale Versammlungsleiter hat das Recht, dem Parteitag vorzuschlagen, die Tagesordnung in soweit zu ändern, dass die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, nicht aber deren grundsätzliche angemessene Behandlung, geändert wird. Der Parteitag hat darüber sofort zu entscheiden.

(4) Der globale Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Pausen bzw. Vertagungen an.

(5) Der globale Versammlungsleiter kann freiwillige Piraten dazu ernennen, ihn in seiner Arbeit unterstützen. Diese sind dem Parteitag durch den Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen.

#### **§ 3b Lokaler Versammlungsleiter**

(1) Die einzelnen Veranstaltungsorte werden durch lokale Versammlungsleiter geleitet. Diese werden am jeweiligen Versammlungsort vorgeschlagen und durch die gesamte Versammlung gewählt.

(2) Der lokale Versammlungsleiter koordiniert die Einhaltung der Tagesordnung und des Zeitplans am jeweiligen Veranstaltungsort und nimmt Redebeiträge und Anträge entgegen.

(3) Der lokale Versammlungsleiter ist berechtigt, dem globalen Versammlungsleiter vorzuschlagen, die Tagesordnung zu ändern.

(4) Der lokale Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Pausen bzw. Vertagungen an, sofern dies nicht durch den globalen Versammlungsleiter erfolgen kann.

(5) Der lokale Versammlungsleiter kann freiwillige Piraten dazu ernennen, ihn in seiner Arbeit unterstützen. Diese sind dem Parteitag durch den Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen.

### **§ 3c Globaler Wahlleiter**

(1) Der Parteitag wählt zur Durchführung von Wahlen einen globalen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl er durchzuführen hat.

(2) Die Durchführung umfasst:

- die Ankündigung einer Wahl inkl. Zeitpunkt des Beginns, Dauer und Ende,
- Hinweise auf die bzw. zu den Modalitäten der Wahl,
- die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
- das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlgrundsätze insbesondere der geheimen Wahl,
- das Entgegennehmen und Verrechnen der Ergebnisse der einzelnen Veranstaltungsorte,
- Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,
- Verkündung des Wahlergebnisses und
- Frage an den gewählten Kandidaten, ob dieser sein Amt antritt.

(3) Der globale Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen des Parteitags an. Dieses enthält auch alle unterschriebenen Wahlprotokolle der lokalen Wahlleiter von den einzelnen Versammlungsorten (§3d Abs. 4). Das Protokoll wird vom globalen Wahlleiter und von allen lokalen Wahlleitern unterschrieben.

### **§ 3d Lokaler Wahlleiter**

(1) Der Parteitag wählt zur Durchführung von Wahlen lokale Wahlleiter. Diese werden am jeweiligen Versammlungsort vorgeschlagen und durch die gesamte Versammlung gewählt. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl er durchzuführen hat.

(2) Die Durchführung umfasst:

- Beantwortung von Nachfragen zu den Modalitäten der Wahl,
- die Feststellung der Wahlberechtigung,
- das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlgrundsätze insbesondere der geheimen Wahl,
- das Entgegennehmen der Wahlzettel,
- das Auszählen der Stimmen und
- Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen am jeweiligen Versammlungsort und Weitergabe an den globalen Wahlleiter.

(3) Zur Wahrung der Transparenz des Wahlvorgangs und der gegenseitigen Kontrolle ernennt der Wahlleiter mindestens 2 weitere freiwillige Piraten zu Wahlhelfern, die ihn

in seiner Arbeit unterstützen. Auf begründeten Antrag an die Versammlungsleitung kann der Parteitag entscheiden, einzelne Piraten abzulehnen.

(4) Der lokale Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen an, die an seinem Versammlungsort stattfinden. Dieses wird von ihm selbst und den Wahlhelfern unterschrieben.

### **§ 3e Globaler Protokollant**

(1) Der globale Protokollant führt das Protokoll des Parteitags anhand der Audio- und Videoübertragung von allen Veranstaltungsorten.

(2) Sollte es zu einer Unterbrechung der Übertragung kommen, lässt sich der Protokollant die ordnungsgemäße Unterbrechung der Veranstaltung bzw. den ordnungsgemäßen Abbruch von allen lokalen Versammlungsleitern bestätigen und vermerkt dies im Protokoll.

### **§ 3f Rechnungsprüfer**

(1) In der Einladung zum dezentralen Parteitag wird auf den Veranstaltungsort hingewiesen, an dem die Rechnungsprüfung stattfindet. Piraten, die zum Rechnungsprüfer kandidieren wollen, werden dazu aufgerufen, an dem festgelegten Veranstaltungsort zu erscheinen.

(2) Zur Prüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichts des scheidenden Vorstands werden zu Beginn des Parteitags zwei Rechnungsprüfer gewählt.

(3) Die Rechnungsprüfer nehmen sofort nach ihrer Wahl den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts in Empfang. Bis zur Berichterstattung an den Parteitag im Rahmen der Präsentation und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht ist ihnen eine angemessene Prüfungszeit zu gewähren.

(4) Mit erfolgter Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands scheiden die Rechnungsprüfer aus dem Amt.